Birr Machines AG Kleindöttingen
Industriestr. 26
CH-5413 Kleindöttingen

Telefon +41 56 268 03 03
info@birr-machines.com
www.birr-machines.com

BIRR MACHINES ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN „BM AGB/Produkte“ (2021-1 STANDARD)

DATUM: 01.11. 2021

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 In diesem Dokument

"BM AGB/Produkte": die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BIRR MACHINES für den Kauf von Produkten (Standard 2021-1);

"Verbundenes Unternehmen": jedes Unternehmen, unabhängig davon, ob es eingetragen ist oder nicht, das derzeit oder in Zukunft direkt oder indirekt Eigentümer ist, sich im Besitz von oder unter gemeinsamem Eigentum befindet, wobei es aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung von 50 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals einer Vertragspartei des Vertragsverhältnisses ist, auf das diese BM-AGB/Produkte anwendbar sind;

"Vertrag": bezeichnet die Zustimmung des Lieferanten, die Produkte an den Kunden zu liefern, und die Annahme einer solchen Lieferung von Produkten durch den Kunden gemäß diesen BM AGB / Produkte, der Bestellung und den der Bestellung beigefügten Dokumenten;

"Kunde": bezeichnet die BM oder deren verbundene Unternehmen, die Produkte vom Lieferanten bestellt;

"Lieferung": bezeichnet den Lieferabschluss der Produkte durch den Lieferanten gemäß INCOTERMS 2020 FCA, sofern in der Bestellung nicht anders angegeben;

"Embedded Software": bezeichnet Software, die für den Betrieb von Produkten erforderlich ist und in Produkte und als integraler Bestandteil von Produkte embedded und geliefert werden, jedoch mit Ausnahme anderer Software, die einem separaten Lizenzvertrag unterliegt;

"Produkte": bezeichnet die beweglichen körperlichen Gegenstände, die vom Lieferanten gemäß diesen BM AGB/Produkte und der damit verbundenen Bestellung zu liefern sind;

"Gewerbliche Schutzrechte": (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert und nicht registriert); (b) Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und (c) alle anderen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Formen weltweiten Schutzes;

"Bestellung": Bestellung des Kunden beim Lieferanten für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen;

"Partei": bezeichnet entweder den Kunden oder den Lieferanten;

"Lieferant": bezeichnet den Verkäufer der Produkte, wie die Person, Firma oder Firma, die die Bestellung des Kunden annimmt;

"Änderungsreihenfolge": bezeichnet eine Änderung der Bestellung, z.B. um die Bestellung oder Teile davon zu ändern, zu ändern, zu unterlassen, zu ergänzen oder anderweitig zu ändern.

1.2 Sofern in den vorliegenden BM AGB/Produkte nicht anders angegeben:

1.2.1 Verweise auf Klauseln beziehen sich auf Klauseln der BM AGB/Produkte;

1.2.2 Überschriften zu Klauseln sind nur der Einfachheit halber und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der BM AGB/Produkte;

1.2.3 Die Verwendung des Singulars umfasst den Plural und umgekehrt;

1.2.4 Die Verwendung eines beliebigen Geschlechts umfasst alle Geschlechter.

2 ANWENDUNG

2.1 Jede Bestellung bedarf der Annahme durch den Lieferanten, entweder ausdrücklich durch Mitteilung der Annahme oder stillschweigend durch Erfüllung der Bestellung ganz oder teilweise.

2.2 Die BM AGB/Produkte sind die einzigen Bedingungen, zu denen der Kunde bereit ist, mit dem Lieferanten für die Bereitstellung von Produkten zu sprechen und sie regeln den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, es sei denn, und sofern zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3 Die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Version der BM AGB/Produkte gelten für die jeweilige Bestellung, und Änderungen der BM AGB/Produkte haben keine Auswirkung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Kunden und Lieferanten unterzeichnet.

3 VERPLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant liefert die Produkte und erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards, die in Klausel 8.1 angegeben und in der Bestellung angegeben sind;

3.1.3 frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und von Rechten Dritter;

3.1.4 an dem in der Bestellung angegebenen Fälligkeitsdatum; und

3.1.5 in der in der Bestellung angegebenen Menge.

3.2 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Materialien in den Produkten ersetzen oder modifizieren oder Änderungen am Design der Produkte vornehmen.

3.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte in der für diese Produkte üblichen Weise oder, wenn dies nicht der Fall ist, in einer Weise verpackt werden, die geeignet ist, die Produkte bis zum Abschluss der Lieferung zu konservieren und zu schützen.

3.4 Der Lieferant muss Rechnungen in einer überprüfbaren Form einreichen, die dem geltenden lokalen Recht des Lieferanten und des Kunden, den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und den spezifischen Kundenanforderungen entspricht und die folgenden Mindestinformationen enthält: Name des Lieferanten, Adresse und Referenzperson einschließlich Kontaktdaten (Telefon, E-Mail usw.); Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer (identisch mit der Bestellung); Lieferantennummer (identisch mit der Bestellung); Adresse des Kunden; Menge; Spezifikation der gelieferten Produkte; Preis (Gesamtbetrag der Rechnung); Währung; Steuer- oder Mehrwertsteuerbetrag; Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; Zahlungsbedingungen.

3.5 Rechnungen werden dem Kunden wie in der Bestellung angegeben ausgestellt und an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse gesendet.

3.6 Der Kunde kann dem Lieferanten Änderungsaufträge erteilen, um bestellte Produkte oder Teile davon zu ändern, zu ergänzen, wegzulassen, zu ergänzen oder anderweitig zu ändern. Wenn der Lieferant einer solchen Änderungsauftragsanfrage zustimmt, führt der Lieferant solche Änderungsaufträge gemäß der Bestellung und/oder den BM AGB/Produkte durch. Es gelten vereinbarte Einzelpreise, die in der Bestellung angegeben und/oder anderweitig zwischen Dem Kunden und dem Lieferanten vereinbart wurden.

3.7 In keinem Fall darf der Lieferant die Lieferung von Produkten an den Kunden aussetzen.

4 VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

4.1 Unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gelieferten Produkte gemäß den Bedingungen der jeweiligen Bestellung und den BM AGB/Produkte zahlt der Kunde dem Lieferanten den in der Bestellung angegebenen Kaufpreis, sofern die Rechnung die Anforderungen von Klausel 3.4 erfüllt.

4.2 Der Kunde behält sich das Recht vor, mit Benachrichtigung an den Lieferanten einen solchen dem Lieferanten geschuldeten Betrag zu verrechnen oder die Zahlung für Produkte zurückzuhalten, die nicht gemäß der Bestellung und den BM AGB / Produkte geliefert wurden.

5 LIEFERUNG

5.1 Die Produkte werden in Übereinstimmung mit den in der Bestellung angegebenen INCOTERMS 2020 geliefert.

5.2 Der Lieferant stellt sicher, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigefügt ist, der die folgenden Mindestangaben enthält (sofern vom Kunden nicht anders verlangt): die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Anzahl der Pakete und des Inhalts und im Falle der Teillieferung, die noch zu liefernden Restteile.

5.3 Die Produkte werden während der Geschäftszeiten des Kunden geliefert, sofern vom Kunden nichts anderes verlangt wird.

5.4 Bei der Lieferung hat der Lieferant (oder sein beauftragter Spediteur) dem Kunden die erforderlichen Ausfuhrdokumente zusammen mit einem Lieferschein zur Verfügung zu stellen.

5.5 Das Eigentum (Eigentum) an der Ware gehen mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Soweit die Produkte jedoch embedded Software enthalten, geht das Eigentum (Eigentum) an dieser embedded Software nicht auf den Kunden über, jedoch haben der Kunde und alle Benutzer ein weltweites, unwiderrufliches, unbefristetes, gebührenfreies Recht, die embedded Software als integralen Bestandteil dieser Produkte oder zur Wartung der Produkte zu verwenden. Für den Fall, dass die embedded Software oder ein Teil davon Eigentum eines Dritten ist, ist der Lieferant dafür verantwortlich, die entsprechenden Softwarelizenzen von dem Dritten vor der Lieferung zu erhalten, um seinen Verpflichtungen aus der Bestellung nachzukommen.

5.6 Für den Fall, dass die embedded Software Open-Source-Software enthält oder verwendet, muss der Lieferant den Kunden schriftlich und vor der Lieferung über alle Open-Source-Software informieren, die in die embedded Software implementiert oder von ihr verwendet wird. Für den Fall, dass der Kunde keine Open-Source-Softwarekomponenten genehmigen kann, die in der embedded Software enthalten sind oder von ihr verwendet werden, verpflichtet sich der Lieferant, die betroffenen Open-Source-Softwarekomponenten, die in der embedded Software enthalten sind oder von ihr verwendet werden, zu ersetzen oder zu ersetzen.

5.7 Der Lieferant stellt dem Kunden bei Lieferung gemäß Klausel 3.4 in Rechnung, diese Rechnungsstellung erfolgt jedoch getrennt vom Versand der Produkte an den Kunden.

6 ABNAHME

6.1 Der Kunde hat die Ware erst dann angenommen, wenn er nach der Lieferung eine angemessene Frist zur Untersuchung hatte oder, im Falle eines Mangels der Produkte, bis zu einem angemessenen Zeitpunkt, nachdem ein solcher Mangel festgestellt wurde.

6.2 Wenn an den Kunden gelieferte Produkte nicht mit Klausel 3 (Verantwortlichkeiten des Lieferanten) übereinstimmen oder anderweitig nicht mit der Bestellung übereinstimmen, kann der Kunde, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Kunden gemäß Klausel 10 (Rechtsmittel) zustehen, die Produkte ablehnen und die Reparatur oder den Ersatz der Produkte verlangen oder alle vom Kunden an den Lieferanten geleisteten Zahlungen zurückfordern.

7 LIEFERUNG / VERZÖGERUNG

Wenn die Lieferung der Produkte nicht den vereinbarten Lieferterminen entspricht, behält sich der Kunde unbeschadet anderer Rechte, die er möglicherweise hat, das Recht vor:

7.1 den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen;

7.2 jede Nachlieferung der Produkte, die der Lieferant zu leisten versucht, zu verweigern;

7.3 vom Lieferanten alle Auslagen zurückzufordern, die dem Kunden in angemessener Weise bei der Beschaffung der Produkte als Ersatz von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

7.4 Schadensersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Aufwendungen zu verlangen, die dem Kunden entstehen und die normalerweise darauf zurückzuführen sind, dass der Lieferant die Produkte nicht zum vereinbarten Liefertermin geliefert hat; und

7.5 einen zusätzlichen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, wenn ein solches Entschädigungsrecht ausdrücklich in der jeweiligen Bestellung angegeben ist.

8 INSPEKTION UND TEST

8.1 Der Kunde hat jederzeit vor der Lieferung und während der Geschäftszeiten des Lieferanten das Recht, auf seine Kosten (i) die Produkte und die Produktionseinheiten des Lieferanten nach angemessener Ankündigung zu inspizieren und/oder (ii) Testmuster der jeweiligen Produkte oder Teile oder Materialien davon anzufordern.

8.2 Wenn die Ergebnisse einer solchen Inspektion oder Testbemusterung dazu führen, dass der Kunde der Meinung ist, dass die Produkte nicht der Bestellung oder den vereinbarten Spezifikationen und/oder Mustern entsprechen, die der Kunde dem Lieferanten geliefert oder empfohlen hat, oder wahrscheinlich nicht übereinstimmen, muss der Kunde den Lieferanten informieren und der Lieferant unverzüglich die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Konformität mit der Bestellung sicherzustellen. Darüber hinaus führt der Lieferant auf eigene Kosten die erforderlichen zusätzlichen Inspektionen oder Prüfungen durch, wobei der Kunde berechtigt ist, anwesend und anwesend zu sein.

8.3 Ungeachtet etwaiger Inspektionen oder Testbemusterungen durch den Kunden bleibt der Lieferant voll verantwortlich für die Einhaltung der Bestellung durch die Produkte. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde von seinem Recht auf Inspektion und/oder Prüfung Gebrauch macht oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung nicht ein. Zur Vermeidung von Zweifeln befreit oder beschränkt die Inspektion oder Prüfung von Produkten durch den Kunden den Lieferanten in keinem Fall von den Garantien oder der Haftung des Lieferanten in irgendeiner Weise.

9 GARANTIE

9.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte:

9.1.1 alle vereinbarten Spezifikationen, einschließlich aller spezifizierten Materialien, Verarbeitungen und dergleichen, Dokumentations- und Qualitätsanforderungen einhalten oder in Ermangelung solcher für die Zwecke geeignet sind, für die Produkte des gleichen Beschreibungstyps normalerweise verwendet werden würden, und die Funktionalität und Leistung gemäß den Informationen, Unterlagen und Aussagen des Lieferanten zu gewährleisten;

9.1.2 für einen bestimmten Zweck geeignet sind, der dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend in der Bestellung und/oder in den auftragsbezogenen Dokumenten bekannt gemacht wird;

9.1.3 zum Zeitpunkt der Lieferung neu und ungenutzt sind;

9.1.4 frei von Mängeln und Rechten Dritter sind;

9.1.5 die Eigenschaften besitzen, die der Lieferant dem Kunden als Muster oder Modell zuwies;

9.1.6 Einhaltung von Klausel 12 (Einhaltung des einschlägigen Rechts).

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung oder eine andere in der Bestellung angegebene oder anderweitig ausdrücklich im Vertrag vereinbarte Frist.

9.3 Im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Klausel vorgesehenen Garantie ist der Kunde berechtigt, die in Klausel 10 (Rechtsmittel) vorgesehenen Rechtsmittel durchzusetzen.

10 RECHTSMITTEL

10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen die Garantie gemäß Klausel 9 (Garantie) oder wenn der Lieferant anderweitig eine der Bedingungen der jeweiligen Bestellung nicht einhält, muss der Kunde den Lieferanten schriftlich über eine solche Garantieverletzung informieren und dem Lieferanten Gelegenheit geben, diese rasch zu beheben. Wenn innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt einer solchen Kundenbenachrichtigung keine Maßnahmen des Lieferanten zur Behebung eines solchen Verstoßes ergriffen wurden, hat der Kunde nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten Anspruch auf eine oder mehrere der folgenden Rechtsmittel:

10.1.1 dem Lieferanten eine weitere Gelegenheit zu geben, zusätzliche Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Bedingungen der Bestellung erfüllt werden;

10.1.2 zusätzliche Arbeiten durchzuführen (oder einen Dritten mit der Durchführung zu beauftragen), die erforderlich sind, damit die Produkte der Bestellung entsprechen;

10.1.3 einen unverzüglichen Ersatz der mangelhaften Produkte durch Produkte zu erhalten, die der Bestellung ohne Mängel entsprechen;

10.1.4 die Annahme weiterer Produkte zu verweigern, jedoch ohne Befreiung von der Haftung des Lieferanten für die vom Lieferanten gelieferten mangelhaften Produkte;

10.1.5 Solche Schäden geltend zu machen, die dem Kunden infolge von Verstößen des Lieferanten gegen die jeweilige Bestellung entstanden sind;

10.1.6 den Vertrag gemäß Ziffer 15.2 zu kündigen.

10.2 Für den Fall, dass die Ziffern 10.1.1, 10.1.2 oder 10.1.3 Anwendung finden, wird die gesamte Gewährleistungsfrist von Ziffer 9.2 neu gestartet.

10.3 Die dem Kunden zur Verfügung stehenden und in den BM AGB/Produkte enthaltenen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und ausschließlich von Rechten oder Rechtsmitteln, die gesetzlich oder billigkeitsrecht oder billigkeitsrecht und nach Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen.

11 GEISTIGES EIGENTUM

11.1 Für den Fall, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte (und/oder die integrierte Software) geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, muss der Lieferant, ungeachtet anders angegebener oder anderweitig in diesen BM AGB/Produkte, der Bestellung oder dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, dem Kunden eine Entschädigung für geistige Eigentumsrechte gewähren. Die Freistellung von Rechten des geistigen Eigentums gilt unabhängig davon, ob der Lieferant fahrlässig oder schuldhaft gehandelt hat oder nicht, und schränkt keine weiteren Entschädigungsrechte des Kunden ein. Die Verpflichtung des Lieferanten, den Kunden gemäß dieser Klausel schadlos zu halten, gilt nicht, wenn und sofern die Haftung oder der Schaden durch eigene bereits bestehende geistige Eigentumsrechte des Kunden verursacht wurde, die zu den vom Lieferanten bereitgestellten Produkte beigetragen oder in diese umgesetzt wurden.

11.2 Wenn ein Verletzungsanspruch gegen den Kunden geltend gemacht wird, kann der Kunde unbeschadet seiner Rechte gemäß Klausel 11.1 nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten auch verlangen, dass der Lieferant (i) dem Kunden das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Produkte verschafft; (ii) die Produkte so verändert, dass sie keine Rechtsverletzung mehr enthalten; oder (iii) die Produkte so ersetzt, dass sie nicht rechtsverletzend werden.

11.3 Für den Fall, dass der Lieferant die obige Anfrage des Kunden nicht erfüllen kann, ist der Kunde berechtigt, die Bestellung zu kündigen, alle Beträge zurückzufordern, die der Kunde im Rahmen der Bestellung an den Lieferanten gezahlt hat, und eine Entschädigung gemäß Klausel 11.1 sowie für alle anderen Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen, die ihm entstanden sind.

12 EINHALTUNG RELEVANTER GESETZE

12.1 Die unter diese BM-AGB/Produkte fallenden Produkte werden vom Lieferanten in Übereinstimmung mit allen relevanten Gesetzen, Vorschriften und Verhaltenskodizes, Anleitungen und anderen Anforderungen einer relevanten Regierungs- oder Regierungsbehörde, die für den Lieferanten gelten, bereitgestellt. Soweit solche Vorschriften eher beratend als verpflichtend sind, muss der vom Lieferanten zu erreichende Compliance-Standard den allgemein anerkannten Best Practices der jeweiligen Branche entsprechen.

12.2 Beide Parteien garantieren, dass jede Partei weder direkt noch indirekt und dass sie keine Kenntnis davon hat, dass die andere Partei oder Dritte direkt oder indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden, Regierungsbeamten oder Vertretern, Direktoren und Mitarbeitern jeder Partei oder einer anderen Partei in einer Weise leisten werden, die gegen geltende Gesetze verstößt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U. S. Foreign Corrupt Practices Act und, gegebenenfalls Rechtsvorschriften, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern erlassen wurden, um die OECD (Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger) umzusetzen, und müssen alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Bestechung und Korruption einhalten. Nichts in diesen BM AGB/Produkte macht eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verpflichtet, der anderen Partei eine solche gegen eine solche gegen oder versprochene Gegenleistung zu erstatten.

12.3 Die wesentliche Verletzung einer der in dieser Klausel 12 (Einhaltung des einschlägigen Rechts) enthaltenen Verpflichtungen durch eine der Parteien kann von der anderen Partei als wesentliche Verletzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses für den Verkauf von Produkte, für die diese BM-AGB / Produkte gelten, angesehen werden und berechtigt diese Partei, diese Vertragsbeziehung mit sofortiger Wirkung und unbeschadet weiterer Rechte oder Rechtsmittel aus diesem Vertragsverhältnis oder anwendbaren Rechten oder Rechtsmitteln zu beenden. Gesetz.

12.4 Mit der Unterzeichnung einer Bestellung, für die diese BM AGB/Produkte gelten, erkennt der Lieferant hiermit an und bestätigt, dass ihm Informationen darüber zur Verfügung gestellt wurden, wie er online auf den Verhaltenskodex von BM und den Verhaltenskodex für Lieferanten von Birr Machines zugreifen kann (Webportal: www.birr-machines.com/en/supplier_portal). Der Lieferant verpflichtet sich, seine vertraglichen Verpflichtungen aus den BM AGB/Produkte und das jeweilige Vertragsverhältnis mit im Wesentlichen ähnlichen ethischen Verhaltensstandards zu erfüllen.

12.5 Der Lieferant muss die BM-Listen verbotener und eingeschränkter Stoffe (verfügbar unter www.birr-machines.com/en/supplier_portal) einhalten.

12.6 Der Lieferant stellt den Kunden ohne vereinbarte Einschränkungen von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Aufwendungen frei, die infolge einer solchen Verletzung der Verpflichtungen aus Klausel 12 und der Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses für den Verkauf von Produkten entstehen.

13 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

13.1 Der Lieferant hat:

13.1.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, bewahren Sie alle technischen oder kommerziellen Informationen, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder Initiativen des Kunden, die dem Lieferanten vom Kunden oder seinen Vertretern offengelegt wurden, sowie alle anderen Informationen über das Geschäft des Kunden oder seine Produkte und/oder Technologien, die der Lieferant im Zusammenhang mit den Produkten erhält (vor oder nach der Annahme der Bestellung), streng vertraulich. Der Lieferant beschränkt die Offenlegung dieses vertraulichen Materials auf solche seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer, die dies zum Zwecke der Bereitstellung der Produkte an den Kunden wissen müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder sonstigen Dritten den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen und diese einhalten, die für den Lieferanten gelten, und haftet für unbefugte Offenlegungen;

13.1.2 Wenden Sie angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen die unbefugte Offenlegung vertraulicher und geschützter Informationen des Kunden an und schützen Sie vertrauliche Informationen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Schutzstandards in der verwandten Branche oder auf die gleiche Weise und in demselben Maße, in dem sie ihre eigenen vertraulichen und proprietären Informationen schützt – je nachdem, welcher Standard höher ist. Der Lieferant kann vertrauliche Informationen an "zulässige zusätzliche Empfänger" (d. h. die bevollmächtigten Vertreter des Lieferanten, einschließlich Auditoren, Berater, Berater und Berater) weitergeben, sofern diese zulässigen zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer Terminologie unterzeichnen, die dieser im Wesentlichen ähnlich ist, oder gegebenenfalls verpflichtet sind, Die Berufskodizes einzuhalten, die die Vertraulichkeit dieser Informationen gewährleisten;

13.1.3 Ergreifen Sie alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass die Daten oder Informationen des Kunden, die im Zuge der Lieferung der Produkte in seinen Besitz oder seine Kontrolle kommen, geschützt sind. Insbesondere darf der Lieferant (i) die Daten oder Informationen des Kunden nicht für andere Zwecke als die Lieferung der Produkte verwenden oder (ii) die Daten oder Informationen ganz oder teilweise in irgendeiner Form reproduzieren, es sei denn, dies ist in den jeweiligen Vertragsdokumenten vorgeschrieben, oder (iii) die Daten oder Informationen des Kunden an Dritte weitergeben, die nicht vom Kunden autorisiert wurden, sie zu erhalten, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden;

13.1.4 Die Installation und Aktualisierung auf eigene Kosten erforderte angemessene Virenschutzsoftware und Betriebssystem-Sicherheitspatches für alle Computer und Software, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte verwendet werden, und stellt dem Kunden auf Verlangen des Kunden Updates zur Verfügung.

13.2 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde berechtigt ist, alle vom Lieferanten erhaltenen Informationen an andere BM-Partner weiterzugeben.

14 HAFTUNG UND FREISTELLUNG

14.1 Ungeachtet des anwendbaren Rechts oder sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant den Kunden für alle Schäden und Verluste im Zusammenhang mit den Produkte zu entschädigen/ zu entschädigen, unabhängig davon, ob der Lieferant fahrlässig oder schuldhaft gehandelt hat oder nicht, (i) für Verstöße des Lieferanten gegen die Vertragsbedingungen und (ii) für alle Ansprüche, mit Ausnahme der Entschädigung von Rechten des geistigen Eigentums, für die Klausel 11 (Geistiges Eigentum) gilt, die von einem Dritten (einschließlich Mitarbeitern des Lieferanten) gegen den Kunden im Zusammenhang mit den Produkte und in dem Umfang, in dem die jeweilige Haftung, der Verlust, der Schaden, die Verletzung, die Kosten oder die Aufwendungen durch den

Lieferanten und/oder seine Subunternehmer verursacht wurden, sich auf ihn beziehen oder von ihm entstehen. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant den Kunden gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen.

14.2 Der Lieferant ist für die Einhaltung aller seiner Lieferanten und/oder Subunternehmer verantwortlich und für die Handlungen, Versäumnisse, Fahrlässigkeit oder Pflichten seiner Lieferanten und/oder Subunternehmer, seiner Vertreter, Bediensteten oder Werkarbeiter so vollständig, als wären sie die Handlungen, Fehler, Fahrlässigkeit oder Pflichten des Lieferanten.

14.3 Die Bestimmungen dieser Klausel 13 (Haftung und Freistellung) gelten auch nach Jeder Leistung, Annahme oder Zahlung gemäß diesen BM AGB/Produkte und erstrecken sich auf alle Ersatz-Produkte, die vom Lieferanten an den Kunden geliefert werden.

14.4 Sofern in der jeweiligen Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, hat der Lieferant eine angemessene Haftpflichtversicherung und eine gesetzliche Arbeitnehmerentschädigungs-/Arbeitgeberhaftpflichtversicherung bei seriösen und finanziell gesunden Versicherern in Kraft zu halten und auf Verlangen nachzuweisen. Nichts in dieser Klausel 13 (Haftung und Freistellung) entbindet den Lieferanten von seinen vertraglichen oder anderen gesetzlichen Verpflichtungen. Die Versicherungssumme kann weder als Haftungsbeschränkung angesehen noch ausgelegt werden.

14.5 Der Kunde behält sich das Recht vor, alle Forderungen aus der Bestellung mit den dem Lieferanten geschuldeten Beträgen aufzurechnen.

14.6 Ungeachtet anders lautender Bedingungen in diesen BM AGB/Produkte oder in anderen Dokumenten, ist die Haftung des Lieferanten auf 100'000.- CHF oder 100% des Vertragswertes begrenzt, je nachdem welcher Betrag höher ist. Diese Haftungslimitierung gilt nicht im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verstößen gegen zwingendes Recht.

15 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG VON VERTRÄGEN

15.1 Das jeweilige Vertragsverhältnis, das durch eine Bestellung gemäß diesen BM AGB/Produkte begründet wird, kann vom Kunden nach schriftlicher Frist von dreißig (30) Kalendertagen ganz oder teilweise gekündigt werden, sofern in der jeweiligen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. In diesem Fall zahlt der Kunde dem Lieferanten den Wert der bereits gelieferten, aber unbezahlten Teile der Produkte und die nachgewiesenen direkten Kosten, die dem Lieferanten für die nicht gelieferten und unbezahlten Teile der Produkte angemessen entstehen, jedoch in keinem Fall mehr als den vereinbarten Kaufpreis für die Produkte im Rahmen der jeweiligen Bestellung. Eine weitergehende Entschädigung steht dem Lieferanten nicht zu.

15.2 Im Falle einer Vertragsverletzung des Lieferanten, einschließlich einer Verletzung der Garantie, ist der Kunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag, der durch eine Bestellung gemäß diesen BM AGB / Produkte festgelegt wurde, zu kündigen.

15.3 wenn der Lieferant keine angemessenen und rechtzeitigen Maßnahmen erhebt, um einen Verstoß zu beheben, wie vom Kunden gefordert. In diesem Fall ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten für die bereits gelieferten, aber unbezahlten Teile der Produkte zu entschädigen, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die vom Kunden für die Produkte erhaltene Vergütung zurückzuzahlen und die Produkte auf eigene Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen.

15.4 Nach der Kündigung hat der Lieferant unverzüglich und auf Kosten des Lieferanten das gesamte Eigentum des Kunden (einschließlich aller Unterlagen, Daten und anwendbaren geistigen Eigentums) und Kundeninformationen, die sich dann im Besitz des Lieferanten oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden, sicher an den Kunden zurückzugeben und dem Kunden die vollständigen Informationen und Unterlagen über die bereits gelieferten Teile der Produkte zur Verfügung zu stellen.

16 HÖHERE GEWALT

16.1 Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung oder für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus einer jeweiligen Bestellung, wenn die Verzögerung oder das Versäumnis auf ein Ereignis "höherer Gewalt" zurückzuführen ist. Zur Klarstellung: Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Ausführung des jeweiligen Auftrags nicht vorhersehbar war, unvermeidbar und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt und für das die betroffene Partei nicht verantwortlich ist, sofern dieses Ereignis die betroffene Partei daran hindert, den jeweiligen Auftrag trotz aller zumutbaren Bemühungen auszuführen, und die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses höherer Gewalt informiert. 16.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, das dreißig (30) Kalendertage überschreitet, hat jede Partei das Recht, die entsprechende Bestellung unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei zu kündigen. Jede Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

17 ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

17.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile davon (einschließlich etwaiger Geldforderungen gegenüber dem Kunden) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht abtreten, unterverziehen, übertragen oder belasten.

17.2 Der Kunde kann jederzeit alle oder einige seiner Rechte oder Pflichten aus der jeweiligen Bestellung und/oder den BM AGB/Produkte an eines seiner eigenen BM-Partner abtreten, übertragen, belasten, unterverziehen oder auf andere Weise handeln.

18 MITTEILUNGEN

Jede Mitteilung erfolgt durch Senden derselben per Einschreiben, Kurier, Fax oder per E-Mail an die in der Bestellung angegebene Adresse der betreffenden Partei oder an eine andere Adresse, die diese Partei der anderen Partei zu diesen Zwecken schriftlich mitgeteilt hat. E-Mail und Fax bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch die empfangende Partei. Elektronische Lesebestätigungen können unter keinen Umständen als Bestätigung der Mitteilung angesehen werden. Elektronische Signaturen sind nicht gültig, es sei denn, dies wurde von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart.

19 VERZICHT

Das Versäumnis, zu irgendeinem Zeitpunkt oder für einen beliebigen Zeitraum eine Bestimmung der BM AGB/Produkte oder eine Bestellung durchzusetzen oder auszuüben, stellt keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und ist nicht als solche auszulegen und berührt nicht das Recht, diese Bestimmung oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung später durchzusetzen.

20 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

20.1 Die jeweilige Bestellung und/oder diese BM AGB/Produkte unterliegen dem Schweizer Recht, jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Produktekauf.

20.2 Für grenzüberschreitende Streitbeilegungsangelegenheiten, bei denen Kunde und Lieferant in verschiedenen Ländern registriert sind, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, alle Streitigkeiten oder Differenzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung und/oder BM AGB/Produkte ergeben, einschließlich aller Fragen zu deren Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung oder den rechtsverbindenden Rechtsbeziehungen, die durch die jeweilige Bestellung und/oder BM AGB/Produkte begründet werden, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei Schiedsrichtern endgültig geregelt, die gemäß den genannten Regeln ernannt werden. Gerichtsstand ist der Ort der Registrierung des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Verfahrens- und Schiedssprache ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und für beide Parteien bindend, und keine der Vertragsparteien darf sich an ein ordentliches staatliches Gericht oder eine andere Behörde wenden, um gegen die Revision der Entscheidung Berufung einzulegen.

21 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Der Vertrag wird so durchgeführt, als ob die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine mit ähnlich wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre.

22 FORTBESTAND

22.1 Bestimmungen der BM AGB/Produkte, die entweder so formuliert sind, dass sie ihre Kündigung überdauern oder aus ihrer Art oder ihrem Kontext bestehen, dass sie eine solche Kündigung überdauern sollen, bleiben ungeachtet einer solchen Kündigung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

22.2 Die in den Klauseln 9 (Gewährleistung), 10 (Rechtsmittel), 11 (Geistiges Eigentum), 13 (Vertraulichkeit und Datenschutz) und 14 (Haftung

und Freistellung) festgelegten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung.

22.3 Die in Klausel 12 (Vertraulichkeit und Datenschutz) festgelegten Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Lieferung der Produkte oder Beendigung der Bestellung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

23 BEZIEHUNG DER PARTEIEN

Die BM AGB/Produkte und die Bestellung stellen den gesamten Vertrag und die Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien, ob mündlich oder schriftlich, außer im Umfang von Betrug oder betrügerischer Falschdarstellung. Die Beziehung der Parteien ist die von unabhängigen Parteien, die zu einem angemessenen Zeitpunkt handeln, und nichts in diesem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis darf so ausgelegt werden, dass der Lieferant als Vertreter oder Mitarbeiter des Kunden oder als irgendeine Art von Partnerschaft mit dem Kunden begründet wird, und der Lieferant ist nicht befugt, den Kunden als solchen zu vertreten.

24 WEITERE ZUSICHERUNGEN

Die Parteien werden alle weiteren Handlungen und Dinge ausführen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die gewährten Rechte und die in der jeweiligen Bestellung und / oder den BM AGB / Produkte vorgesehenen Transaktionen in vollem Umfang wirksam zu machen.